

Stadt Dübendorf

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in der Stadt Dübendorf

Gültig ab 1. Januar 2013



Inhalt

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Zweck	4
Zuständigkeit	4
Verfahren.....	4
Ausschluss	5
Bussenhöhe und weitere Kosten	5
Sicherstellung des Bussenbetrags	5
II. Schlussbestimmungen	5
Genehmigung und Inkrafttreten	5
III. Anhang Ordnungsbussenliste der Stadt Dübendorf	6

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

(vom 5. Juli 2012, gültig ab 1. Januar 2013)

Gestützt auf § 63a des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 sowie § 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Art. 33 der Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf erlässt der Stadtrat folgende Verordnung mit Ordnungsbussenliste:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Stadt Dübendorf.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

a) die Angehörigen der Stadtpolizei Dübendorf;

b) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;

c) die Angehörigen der Polizeikorps aus den Verbundsgemeinden Uster, Illnau-Effretikon und Volketswil;

d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Stadtrat Dübendorf, von der Abteilung Sicherheit oder von der Stadtpolizei beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen;

e) der/die Leiter/in und die Mitarbeitenden des Einwohneramtes der Stadt Dübendorf.

² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3

Verfahren

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Wiederhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

⁵ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁶ Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁷ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 4

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

Ausschluss

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt;
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.

Art. 5

¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens Fr. 500.00 gebüsst werden.

Bussenhöhe und weitere Kosten

² Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.

³ Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Stadt Dübendorf zu.

Art. 6

Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Sicherstellung des Bussenbetrags

II. Schlussbestimmungen

Art. 7

¹ Die im Anhang III. zu dieser Verordnung aufgeführte Ordnungsbussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Uster zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.

Genehmigung und Inkrafttreten

² Diese Verordnung samt Anhang tritt mit Datum der Genehmigung durch den Statthalter in Kraft und ersetzt die Bussenliste vom 30. Juli 1996.

III. Anhang Ordnungsbussenliste der Stadt Dübendorf

Gültig ab 1. Januar 2013

			neu
		Gemäss Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juli 2012 und 23. August 2012	CHF
01	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 3)		100.00
02	Stören der polizeilichen Tätigkeit (Art. 4)		150.00
03	Nichtanmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitznahme (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht		60.00 90.00 120.00
04	Nichteinhalten der Anmeldefrist von 14 Tagen beim Wohnungswechsel innerhalb der Stadt (Art. 5 Abs. 1) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht		60.00 90.00 120.00
05	Nichtabmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitzaufgabe (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht		60.00 90.00 120.00
06	Unterlassen der Meldung des Aufenthalts in einer anderen Gemeinde als Wochenaufenthalter/in oder Unterlassen der Meldung der Beendigung des auswärtigen Aufenthaltes in einer anderen Gemeinde (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht		60.00 90.00 120.00
07	Unterlassen der Meldepflicht Dritter (Vermieter und Logisgeber) bei Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisgebern (Art. 5 Abs. 2) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht		60.00 90.00 120.00
08	Unterlassung der Schriftenabgabe (Art. 5 Abs. 2)		80.00
09	Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise; Unterlassen der Schriftenerneuerung (Art. 5 Abs. 2)		80.00

			neu
	10	Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 5 Abs. 2)	100.00
	11	Nichtvorlegen von Wohnungsausweis oder Mietvertrag (Art. 5 Abs. 2)	60.00
		Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
	12	Belästigen oder Erschrecken von Personen und Tieren Art. 6 Abs. 2 lit. a	60.00
	13	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen Art. 6 Abs. 2 lit. b	150.00
	14	Teilnahme an Raufereien und Schlägereien Art. 6 Abs. 2 lit. c	100.00
	15	Teilnahme an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 6 Abs. 2 lit. e	100.00
	16	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 8 Abs. 1	60.00
	17	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 8 Abs. 1	80.00
	18	Störung der Nachtruhe (von 22:00 bis 07:00 Uhr) ohne Bewilligung Art. 10 Abs. 1	40.00
	19	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Ruhetage sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr) ohne Bewilligung Art. 10 Abs. 2	40.00
	20	Verursachen von vermeidbarem Lärm in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr Art. 10 Abs. 3	40.00
	21	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung Art. 11	100.00
	22	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten Art. 12 Abs. 2	40.00
	23	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr) ohne Bewilligung Art. 13 Abs. 1	80.00

			neu
		Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	
	24	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten) Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2.	80.00
	25	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken Art. 16 Abs. 1	40.00
	26	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) Art. 16 Abs. 1	60.00
	27	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren Art. 16 Abs. 1	80.00
	28	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft Art. 16 Abs. 1	100.00
	29	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen Art. 16 Abs. 2	80.00
	30	Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Rebland und Baustellen sowie von Kulturland zur Vegetationszeit Art. 16 Abs. 3	40.00
	31	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund Art. 16 Abs. 4	50.00
	32	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung Art. 17	100.00
	33	Nutzung des Privatgrundes, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund beeinträchtigt wird Art. 18 Abs. 1	100.00
	34	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen Art. 18 Abs. 2	60.00
	35	Campieren in Zelten und Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Art. 19 Abs. 1	60.00
	36	Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Transparenten und Fahnen etc. auf bzw. an fremdem Eigentum Art. 20 Abs. 2	100.00

			neu
	37	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr) Art. 24	80.00
	38	Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 25 Abs. 1	100.00
	39	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren Art. 28 Abs. 1	50.00
	40	Unterlassen der Meldung an die Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere Art. 28 Abs. 2	80.00
	41	Nichtbeachtung der Hundekotaufnahmepflicht Art. 28 Abs. 4	60.00
	42	Füttern von wild lebenden Tieren trotz stadträtlichem Fütterungsverbot Art. 29	50.00